



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Direktor Humanressourcen
Europäischer Investitionsfonds
37B, Avenue J. F. Kennedy
L-2968 Luxemburg

Brüssel, den 18. Mai 2016
WW/OL/sn/ D(2016)1057 C 2015-0808
Bitte richten Sie alle Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betr.: Verfahren für den Zugang zu den auf Papier oder elektronisch gespeicherten beruflichen/personenbezogenen Daten von Bediensteten bei deren Abwesenheit, Ausscheiden aus den Diensten des EIF oder Tod

Sehr geehrte(r) [...],

am 28. September 2015 meldete der Datenschutzbeauftragte (DSB) des EIF dem EDSB das Verfahren des EIF für den „Zugang zu den auf Papier oder elektronisch gespeicherten beruflichen /personenbezogenen Daten von Bediensteten bei deren Abwesenheit, Ausscheiden aus den Diensten des EIF oder Tod“ zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“)¹.

Da zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung die Verarbeitung bereits stattfand und es sich hierbei um einen Ex-post-Fall handelt, gilt die in Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung genannte Frist nicht. In Anbetracht der Tatsache, dass der EDSB dabei war, Leitlinien für die elektronische Kommunikation auszuarbeiten („Leitlinien“), in denen auch Fragen zum Zugang zu den Mailboxen (ehemaliger) Mitarbeiter in deren Abwesenheit behandelt werden, beschloss der EDSB, bis zur Annahme der Leitlinien alle anhängigen Ex-post-Fälle zu diesem Thema auszusetzen. Nach Annahme der Leitlinien am 16. Dezember 2015² wurde der Fall wieder aufgenommen.

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/15-12-16_eCommunications_DE.pdf

Wie in der Meldung unterstrichen, gleicht das Verfahren dem der Europäischen Investitionsbank, das dem EDSB als Fall 2013-0801 gemeldet wurde. Inhaltlich sind die Stellungnahmen des EDSB zu diesen zwei Meldungen weitgehend deckungsgleich.

In der nachstehenden Prüfung geht es nur um die Aspekte des Verfahrens, bei denen der EIF nicht im Einklang mit den Leitlinien handelt, oder die anderweitig Anlass zu Anmerkungen geben.

Sachverhalt

Das Verfahren des EIF für den „Zugang zu den auf Papier oder elektronisch gespeicherten beruflichen/personenbezogenen Daten von Bediensteten bei deren Abwesenheit, Ausscheiden aus den Diensten des EIF oder Tod“ stützt sich auf Artikel 3 Absatz 7 zweiter Unterabsatz des Verhaltenskodex für seine Bediensteten, wie in der Mitteilung für die Bediensteten Nr. 626 näher erläutert ist (die eigentlich ein EIB-Dokument ist, aber auch auf die Bediensteten des EIF anzuwenden ist).

Die Mitteilung für die Bediensteten Nr. 626 enthält Informationen über das Verfahren. Kommt das Verfahren zur Anwendung, wird der (ehemalige) Bedienstete nach Möglichkeit kontaktiert, werden ihm die Gründe und der Zweck des Ersuchens erläutert und wird er um seine Einwilligung gebeten. Erteilt er keine Einwilligung, wird die Sache an Abteilung Humanressourcen verwiesen und der DSB konsultiert. Auf Ersuchen der Abteilung Humanressourcen und gemäß ihren Weisungen nimmt dann IT-Sec der EIB (ein Dienst, der die technische Infrastruktur für den EIF verwaltet) im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Abfrage der angeforderten Informationen vor.

Dieses Verfahren betrifft nur den Zugang zu E-Mails aus Gründen der Geschäftskontinuität; die Vorschriften für den Zugriff auf E-Mails in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sind an anderer Stelle abgedeckt³.

Rechtliche Prüfung

Die gemeldete Verarbeitung betrifft den Zugang zu Mailboxen von Bediensteten für Zwecke der Geschäftskontinuität. Es geht dabei also nicht um die Bewertung des Verhaltens von Bediensteten (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung), und es wird auch kein anderes Kriterium erfüllt, das eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27⁴ erforderlich machen würde. Die gemeldeten Verarbeitungen sind somit **keiner Vorabkontrolle zu unterziehen**.

Dessen ungeachtet möchte der EDSB jedoch vor dem Hintergrund der Leitlinien noch einige Anmerkungen machen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 7 zweiter Unterabsatz des Verhaltenskodex dürfen Bedienstete Ausrüstung des EIF in begrenztem Umfang privat nutzen (wie auch im Verhaltenskodex der EIB vorgesehen). Es wird dort nicht im Detail auf die Verfahren eingegangen, nach denen der EIF Zugang zu personenbezogenen Daten von Bediensteten bei deren Abwesenheit, Ausscheiden aus den Diensten des EIF oder Tod erhält. Alle verfügbaren Informationen und Unterlagen zu Verfahren scheinen in der Mitteilung für die Bediensteten Nr. 626 enthalten zu sein. Der EDSB empfiehlt dem EIF, **den Status der Mitteilung für die Bediensteten Nr. 626 klarstellen und insbesondere darlegen, ob sie lediglich der Information oder**

³ Siehe EDSB Fall 2009-0459.

⁴ Es kann vorkommen, dass der EIF auf die Mailboxen von Bediensteten zum Zweck der Bewertung deren Verhaltens im Rahmen interner Untersuchungen zugreift. Derartige Fälle sind jedoch bereits durch die Meldung des EIF zu Untersuchungen im Rahmen der Betrugsbekämpfung abgedeckt, die dem EDSB zur Vorabkontrolle eingereicht wurde (EDSB Fall 2014-1163). Die Bediensteten sind ferner angewiesen, private oder vertrauliche Nachrichten entsprechend zu kennzeichnen; auf diese Weise wird das Risiko eines unbeabsichtigten Zugriffs auf solche Nachrichten verringert.

auch als Rechtsgrundlage für das Verfahren an sich dient. In ersterem Fall sollte der EIF eine spezifische interne Rechtsgrundlage festlegen.

Des Weiteren ist die Einwilligung des (ehemaligen) Bediensteten keine geeignete Rechtsgrundlage in dieser Situation (siehe auch Punkt 66 der Leitlinien). Der Zugang zum E-Mail-Account erfolgt aus Gründen der Geschäftskontinuität und weil er für diesen Zweck, der Teil der Wahrnehmung der Aufgaben des EIF im öffentlichen Interesse ist, für erforderlich und verhältnismäßig gehalten wird. Die Tatsache, dass der EIF, sollte der Bedienstete die Einwilligung verweigern, trotzdem auf die Daten zugreifen darf, ist ein Hinweis darauf, dass diese Einwilligung nicht gültig wäre.⁵ Der EDSB empfiehlt dem EIF, **das Verfahren und die Informationen für die Bediensteten entsprechend zu ändern. Die Informationen für die Bediensteten sollten auch einen Hinweis auf das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 18 der Verordnung enthalten.**

Gemäß Artikel 11 und/oder Artikel 12 (sofern zutreffend) der Verordnung sind betroffene Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu informieren (siehe auch die Empfehlungen 17 und 18 in den Leitlinien). In diesen Artikeln sind die einzelnen Informationspunkte aufgelistet. Für die Verarbeitung Verantwortliche verfügen über einen gewissen Spielraum für die Erteilung dieser Informationen, doch dürfte eine Datenschutzerklärung der beste Weg hierfür sein. In dem hier zu prüfenden Fall gibt es keine spezifische Datenschutzerklärung, vielmehr werden die Nutzer über einige Aspekte der Verarbeitung in der Mitteilung Nr. 626 informiert, die allen Bediensteten zur Verfügung steht. Allerdings besteht bei diesen Informationen Verbesserungsbedarf: Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird derzeit nur implizit genannt (obligatorische Angabe gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a/Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a); das Recht auf Auskunft⁶ über elektronisch gespeicherte Daten wird nicht erwähnt (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e/Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e); das Recht, sich an den EDSB zu wenden, wird nicht erwähnt (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii/Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iii). Der EDSB empfiehlt dem EIF, **den Bediensteten die fehlenden Information bereitzustellen**, entweder in der Mitteilung Nr. 626, in einer eigenen Datenschutzerklärung oder bei der Kontaktaufnahme mit dem (ehemaligen) Bediensteten wegen des anstehenden Zugriffs.

Da die technische Infrastruktur des EIF von der EIB bereitgestellt wird, sollte hier die Beziehung zwischen EIF und EIB (insbesondere EIB IT-sec) klargestellt werden. Unabhängig davon, ob die EIB als Auftragsverarbeiter für den EIF oder als für die Verarbeitung Mitverantwortlicher fungiert, **sollten ihre jeweiligen Aufgaben klar abgegrenzt und dokumentiert werden.**

⁵ Nähere Informationen sind der Stellungnahme 15/2011 der Artikel 29-Datenschutzgruppe, S. 13, und der Stellungnahme 8/2001 der Artikel 29-Datenschutzgruppe, S. 3, zu entnehmen. Zusammenfassend gilt, dass in Anbetracht des Machtungleichgewichts zwischen Bedienstetem und Arbeitgeber die Einwilligung nur herangezogen werden sollte, wenn für den Bediensteten eine echte Wahlmöglichkeit besteht. Diese besteht im vorliegenden Fall nicht.

⁶ Gegenstand des Abschnitts „Zugang zu personenbezogenen Daten“ in der Mitteilung für die Bediensteten Nr. 626 ist der Zugang des EIF zu personenbezogenen Daten von Bediensteten, nicht der Zugang der Bediensteten zu ihren eigenen personenbezogenen Daten.

Schlussfolgerung

Bitte unterrichten Sie den EDSB über die Umsetzung der weiter oben in Fettdruck hervorgehobenen Empfehlungen **innerhalb von drei Monaten** ab dem Datum dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EIF